

Zu S 1 (Internationale Spielregeln)

Anlage im Sinne von **Ziff. 17 Abs. 1, Ziff. 18 Abs. 7 Buchst. h** und **Ziff. 18 Abs. 8** ist der Bereich der Anlage, der ausschließlich den Spielern, Betreuern, Schiedsrichtern und Offiziellen vorbehalten ist. Ein evtl. eingerichteter Zuschauerbereich ist klar abzugrenzen. Ist die gesamte Ablage für Zuschauer freigegeben, so gilt die gesamte Anlage als Anlage im Sinne dieser Regeln.

Feststellung des Sportausschusses, 10/2007

Als Hilfsmittel im Sinne von **Ziff. 13 Abs. 1** gelten auch mp3-Player und andere Musikabspielgeräte und sind somit verboten.

Feststellung der Sportwarte-Vollversammlung, 01/2008

Zu S 14 (Normungsbestimmungen Minigolf Open Standard)

Befinden sich auf einer MOS-Anlage Bahnen eines anderen normierten Bahnsystems, so gelten für diese Bahnen deren spezielle Normungsbestimmungen.

Feststellung der Sportwarte-Vollversammlung, 01/2008